

**Ordnungsändernde Beschlüsse der Ständigen Konferenz vom 02.09.2023
(Änderungen/Ergänzungen sind durch Rotdruck bzw. Streichungen
gekennzeichnet)**

Durchführungsbestimmungen zur Finanzordnung des FLVW	
Aktuelle Fassung	Änderung – Neue Fassung
<p>I Einnahmen</p> <p>B. Leichtathletik</p> <p>1. Jahresbeiträge</p> <p>Der Mitgliedsbeitrag für Leichtathletik-Abteilungen und -Vereine beträgt ab dem 01.01.2016 bis 25 Mitglieder € 150 50 Mitglieder € 250 100 Mitglieder € 300 300 Mitglieder € 550 ab 301 Mitglieder € 780</p> <p>Für die Berechnung des Mitgliedsbeitrages ist der gemeldete Mitgliederbestand des Vorjahres maßgebend.</p> <p>Zum Zwecke der Wertsicherung sollen die vorstehenden Jahresbeiträge grundsätzlich alle 3 Jahre in Anlehnung an den Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes angepasst werden, frühestens jedoch zum 01.01.2016. Maßgeblicher Bezugszeitpunkt für die Berechnung</p>	<p>I Einnahmen</p> <p>B. Leichtathletik</p> <p>1. Jahresbeiträge</p> <p>Der Mitgliedsbeitrag für Leichtathletik-Abteilungen und -Vereine beträgt ab dem 01.01.2016 bis 25 Mitglieder € 150 50 Mitglieder € 250 100 Mitglieder € 300 300 Mitglieder € 550 ab 301 Mitglieder € 780</p> <p>Für die Berechnung des Mitgliedsbeitrages ist der gemeldete Mitgliederbestand des Vorjahres maßgebend.</p> <p>Zum Zwecke der Wertsicherung sollen die vorstehenden Jahresbeiträge grundsätzlich alle 3 Jahre in Anlehnung an den Verbraucherpreisindex des Statistischen Bundesamtes angepasst werden, frühestens jedoch zum 01.01.2016. Maßgeblicher Bezugszeitpunkt für die Berechnung</p>

der prozentualen Veränderung des Verbraucherpreisindexes ist jeweils der Monat August. Basis ist der 01.01.2013.

Die prozentuale Veränderung berechnet sich wie folgt:

$$((\text{Index neu} / \text{Index alt}) \times 100) - 100$$

Es erfolgt eine Abrundung auf volle 5,00 €.

Die Ständige Konferenz stellt jeweils in der vorletzten Sitzung des der Beitragsanpassung

vorausgehenden Jahres mit 2/3 Mehrheit formell das Erfordernis einer Beitragsanpassung

fest und beschließt gem. § 14 (1) der Satzung die Höhe des Mitgliedsbeitrages.

2. Abgaben

a) Alle amtlichen Kreisveranstaltungen sind grundsätzlich mit dem Kreiskassierer abzurechnen. Der Ausrichter einer Veranstaltung ist für die ordnungsgemäße Abrechnung und eventuelle Abgabeüberweisung verantwortlich.

b) Als Organisationsbeiträge sind bei allen verbandsamtlichen Veranstaltungen die gemäß DLO als Höchstsätze festgelegten Gebühren zu erheben. Die Kreisvorstände können niedrigere Sätze festsetzen. Die erhobenen Beiträge müssen vom Kreis oder Verband vereinnahmt werden.

3. Gebühren für Verfahren vor den Rechtsorganen

Die Gebühren für Verfahren betragen

vor dem Verbandsleichtathletikrechtsausschuss € 75

vor dem Rechtsausschuss des DLV € 150

Die Gebühren sind innerhalb von 10 Tagen vom Tage der Einlegung des Einspruchs oder des Rechtsmittels zu zahlen.

Bei allen Einzahlungen ist der Verwendungszweck anzugeben.

der prozentualen Veränderung des Verbraucherpreisindexes ist jeweils der Monat August. Basis ist der 01.01.2013.

Die prozentuale Veränderung berechnet sich wie folgt:

$$((\text{Index neu} / \text{Index alt}) \times 100) - 100$$

Es erfolgt eine Abrundung auf volle 5,00 €.

Die Ständige Konferenz stellt jeweils in der vorletzten Sitzung des der Beitragsanpassung

vorausgehenden Jahres mit 2/3 Mehrheit formell das Erfordernis einer Beitragsanpassung

fest und beschließt gem. § 14 (1) der Satzung die Höhe des Mitgliedsbeitrages.

2. Abgaben

a) Alle ~~amtlichen~~ Kreis-**Verbands**veranstaltungen sind grundsätzlich mit der **Finanzstelle des Kreises** abzurechnen. Der Ausrichter einer Veranstaltung ist für die ordnungsgemäße Abrechnung und eventuelle Abgabeüberweisung verantwortlich.

b) Als Organisationsbeiträge sind bei allen ~~verbandsamtlichen~~ **Verbandsveranstaltungen** die gemäß ~~DLO~~ **§2.3 der Gebührenordnung GBO des DLV** als Höchstsätze festgelegten Gebühren zu erheben. Die Kreisvorstände können niedrigere Sätze festsetzen. Die erhobenen Beiträge müssen vom Kreis oder Verband vereinnahmt werden.

3. Gebühren für Verfahren vor den Rechtsorganen

Die Gebühren für Verfahren betragen **nach § 84 Rechts- und Verfahrensordnung des Deutschen Leichtathletik-Verbandes (RVO-DLV)**

a) vor dem Verbandsleichtathletikrechtsausschuss **€ 150**

b) vor dem Rechtsausschuss des DLV **€ 250**

Die Gebühren sind innerhalb von 10 Tagen vom Tage der Einlegung des Einspruchs oder des Rechtsmittels zu zahlen. Bei allen Einzahlungen ist der Verwendungszweck anzugeben.

4. Ordnungsgelder

Die Verwaltungsstellen sind berechtigt, Ordnungsgelder gegen Vereine bis zu € 250 und gegen Einzelmitglieder bis zu € 125 festzusetzen bei Verstößen gegen satzungsrechtliche oder ordnungsrechtliche Bestimmungen des DLV oder FLVW, wenn die sportrechtliche Bestimmung eine Ordnungsgeldandrohung enthält, im Übrigen in allen Fällen vorwerfbaren unsportlichen Verhaltens.

4. Ordnungsgelder

a) Die Verwaltungsstellen sind berechtigt, Ordnungsgelder gegen Vereine bis zu € 250 und gegen Einzelmitglieder bis zu € 125 festzusetzen bei Verstößen gegen satzungsrechtliche oder ordnungsrechtliche Bestimmungen des DLV oder FLVW, wenn die sportrechtliche Bestimmung eine Ordnungsgeldandrohung enthält, im Übrigen in allen Fällen vorwerfbaren unsportlichen Verhaltens.

b) Ordnungsgelder für erhöhten Verwaltungsaufwand

1. Wenn Athleten, die kein Startrecht besitzen, zu Westfälischen, NRW oder Deutschen Meisterschaften gemeldet werden und bis Meldeschluss kein Antrag auf Erteilung des Startrechts vorliegt, wird die Meldung nicht zugelassen.
| € 5,00 je Einzelmeldung/Disziplin.
2. Wenn sich bei bestehenden Startrechten die Adressen oder Staatsangehörigkeiten der Athleten ändern, diese Änderungen aber nicht beantragt oder mitgeteilt werden.
| € 5,00
3. Werden Meldungen zu Westfälischen, NRW oder Deutschen Meisterschaften eingereicht, ohne dass die in der Meldung angegebene Qualifikationsleistung erbracht worden ist, ist ein sportgerichtliches Verfahren nach Maßgabe des § 39 Ziff. 1 der Satzung des FLVW durchzuführen (siehe auch Abschnitt B Ziff. 4 b der Durchführungsbestimmungen zur Finanzordnung des FLVW).
4. Veranstaltungsbericht und/oder Ergebnisliste einer Veranstaltung wurden nicht innerhalb von 24 Stunden nach Ende der Veranstaltung vom

5. Gebühren

a) Für die Ausgabe von Startpässen/Registrierung von Athleten (Startpassnummern) wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr wird durch Präsidiumsbeschluss festgelegt und jeweils in den Offiziellen Mitteilungen veröffentlicht.

Ausrichter online an den FLVW übertragen oder es ergeben sich Mängel in Veranstaltungsbericht oder Ergebnisliste.

| € 10,00.

5. Für fehlerhafte, nicht erfolgte oder verspätet eingehende Anträge auf Genehmigung einer Veranstaltung können Zuschläge laut § 11 DLO in Verbindung mit § 1 GBO des DLV erhoben werden. Diese können auch nachträglich berechnet werden.
6. Wenn eine Leichtathletik-Gemeinschaft (LG) die jährliche Bestätigung über die unveränderte Fortführung für das Folgejahr nicht bis zum 30.11. des aktuellen Kalenderjahres vorlegt.
| € 20,00.
7. Fernbleiben von angesetzten Tagungen obwohl der Termin und die Teilnahmeverpflichtung verbindlich bekanntgegeben wurde.
| € 30,00.
8. Nichtabgabe einer verlangten Meldung oder Nichteinhaltung eines Termins.
| € 30,00.

5. Gebühren

~~a) Für die Ausgabe von Startpässen/Registrierung von Athleten (Startpassnummern) wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr wird durch Präsidiumsbeschluss festgelegt und jeweils in den Offiziellen Mitteilungen veröffentlicht.~~

a) Für die Beantragung des Startrechtes und für die jährliche Pflege des Startrechtes wird eine Gebühr erhoben.

| Neuantrag auf Erteilung des Startrechts 5,00€

| Antrag auf Wechsel des Startrechts 5,00€

| Jährliche Gebühr pro erteiltem Startrecht 2,50€

| Löschung des Startrechtes 0,00€

b) Für die Teilnahme an einer Leichtathletik- Veranstaltung sowie deren Genehmigung werden gemäß der Ausschreibung Organisations- und Genehmigungsgebühren nach der Gebührenordnung (GOB) des DLV erhoben.

Notwendige Änderungen des Startrechts aufgrund des Beitritts oder Austritts eines Stammvereins in eine/aus einer Leichtathletik-Gemeinschaft (LG) werden gebührenfrei vorgenommen.

Grundlage für die Berechnung der jährlichen Gebühr ist der Datenbestand zum 01.01. des Jahres.

b) Für die Teilnahme an einer Leichtathletik- Veranstaltung ~~sowie deren Genehmigung~~ werden gemäß der Ausschreibung Organisations-~~und Genehmigungs~~gebühren nach der Gebührenordnung (GBO) des DLV erhoben.

c) Für die Genehmigung einer Leichtathletikveranstaltung werden grundsätzlich Genehmigungsgebühren nach der Gebührenordnung (GBO) des Deutschen Leichtathletik- Verbandes erhoben.

Die zusätzlich zu erhebende Landesverbandsgebühr (LV-Gebühr) beträgt je nach Veranstaltungsart:

| Stadionnahe offene Veranstaltungen vereins-, kreisoffene Veranstaltungen (DLO-Kategorien 6.2.1 - 6.2.2) € 0,00

| Stadionnahe offene Veranstaltungen bezirks-, landesoffene Veranstaltungen (DLO-Kategorien 6.2.3 - 6.2.4) € 9,00

| Stadionnahe Veranstaltungen für maximal 3 aneinander grenzende Landesverbände oder einen Landesverband und einen angrenzenden internationalen Verband. (DLO-Kategorie 6.2.5) € 25,00

| Stadionnahe nationale Veranstaltungen (DLO-Kategorie 6.3.1.1) € 25,00

| Stadionnahe internationale Veranstaltungen (DLO-Kategorie 6.3.1.2) € 25,00

c) Zusätzlich werden folgende Gebühren erhoben:

aa) 2,- € je Athlet und Disziplin für unvollständige Meldungen, ohne dass die Meldeunterlagen zurückgeschickt werden müssen;

bb) 5,- € je Athlet und Disziplin für verspätete Meldungen oder für unvollständige, qualifikationswidrige Meldungen, wenn die Meldeunterlagen zurückgeschickt werden.

Hierunter fallen auch Meldungen für Athleten ohne Startpass, sofern kein Startpassneuantrag der Meldung beigefügt ist;

cc) 10,- € je Athlet und Disziplin bei fehlender Meldung, wenn die Teilnahmequalifikation

spätestens bis zu Beginn der Veranstaltung nachgewiesen wird. Im Falle einer Aktivenmeldung, ohne dass die erforderliche Qualifikationsleistung gegeben ist, ist ein

sportgerichtliches Verfahren gemäß § 9 der Satzung FLVW durchzuführen;

dd) 10,- €, wenn Ergebnislisten oder Veranstaltungsberichte entweder unvollständig, nicht

oder nicht in der vorgeschriebenen Anzahl innerhalb von 14 Tagen nach der Veranstaltung (Datum des Poststempels) vom Ausrichter/Veranstalter an die Verbandsgeschäftsstelle geschickt werden;

ee) 20,- € bei fehlender oder nicht fristgemäßer Veranstaltungsanmeldung;

d) Die auf Kreisebene erhobenen Gebühren und Ordnungsgelder sind an die Finanzstelle des

Kreises, die auf Verbandsebene erhobenen Gebühren und Ordnungsgelder sind an die Verbandskasse des FLVW zu zahlen.

| Stadionferne Veranstaltungen (DLO-Kategorie 6.4 und 6.5) pro Finisher (bei Staffeln zählt der/die letzte Teilnehmer*in als Finisher) € 0,40

e) Zusätzlich werden folgende Gebühren erhoben:

~~aa) 2,- € je Athlet und Disziplin für unvollständige Meldungen, ohne dass die Meldeunterlagen zurückgeschickt werden müssen;~~

~~bb) 5,- € je Athlet und Disziplin für verspätete Meldungen oder für unvollständige, qualifikationswidrige Meldungen, wenn die Meldeunterlagen zurückgeschickt werden.~~

~~Hierunter fallen auch Meldungen für Athleten ohne Startpass, sofern kein Startpassneuantrag der Meldung beigefügt ist;~~

~~cc) 10,- € je Athlet und Disziplin bei fehlender Meldung, wenn die Teilnahmequalifikation~~

~~spätestens bis zu Beginn der Veranstaltung nachgewiesen wird. Im Falle einer Aktivenmeldung, ohne dass die erforderliche Qualifikationsleistung gegeben ist, ist ein~~

~~sportgerichtliches Verfahren gemäß § 9 der Satzung FLVW durchzuführen;~~

~~dd) 10,- €, wenn Ergebnislisten oder Veranstaltungsberichte entweder unvollständig, nicht~~

~~oder nicht in der vorgeschriebenen Anzahl innerhalb von 14 Tagen nach der Veranstaltung (Datum des Poststempels) vom Ausrichter/Veranstalter an die Verbandsgeschäftsstelle geschickt werden;~~

~~ee) 20,- € bei fehlender oder nicht fristgemäßer Veranstaltungsanmeldung;~~

d) Die auf Kreisebene erhobenen Gebühren und Ordnungsgelder sind an die Finanzstelle des

Kreises, die auf Verbandsebene erhobenen Gebühren und Ordnungsgelder sind an die Verbandskasse des FLVW zu zahlen.

6. Verbandsaufsicht

Zu den offenen Verbands-, nationalen und internationalen LA-Veranstaltungen der Vereine benennt der Verband die amtliche Aufsicht, den Starter und den Ansager.

Die Kosten gehen zu

Lasten der Veranstalter, die auch die Einladung vorzunehmen haben. Setzt der

Verband amtliche

Aufsichten zur Überprüfung der Veranstaltungen ein, so trägt er die Kosten dafür.

7. Kampfrichtergebühren

Die Vergütungen für Kampfrichter werden im Kreis vom Kreis-Leichtathletik-Ausschuss und im

Verband vom Leichtathletik-Ausschuss festgesetzt; sie dürfen die

Aufwandsentschädigungen

des Abschnitts II nicht überschreiten.

8. DLV-Meisterschaften und sonstige DLV-Veranstaltungen

Diese Veranstaltungen können nur durch den Verband beantragt und ausgerichtet werden. Vor

der Beantragung muss die Finanzierung sichergestellt sein. Der Verband übernimmt solche

Veranstaltungen nur dann, wenn sie ohne finanzielles Risiko für ihn sind.

9. Vergütungen von Veranstaltungen

Kreise oder Vereine, die mit der Ausrichtung einer Verbandsveranstaltung beauftragt werden,

erhalten von der Brutto-Einnahme nach Abzug der Umsatzsteuer 15%

Entschädigung, jedoch

mindestens € 50.

6. Verbandsaufsicht

Zu den offenen Verbands-, nationalen und internationalen LA-Leichtathletik-Veranstaltungen der Vereine benennt **kann** der Verband **eine Verbandsaufsicht sowie weitere zentrale Positionen benennen** die amtliche Aufsicht, den Starter und den Ansager. Die Kosten gehen zu Lasten der Veranstalter, die auch die Einladung vorzunehmen haben. ~~Setzt der Verband amtliche Aufsichten zur Überprüfung der Veranstaltungen ein, so trägt er die Kosten dafür.~~

7. Kampfrichtergebühren

Die Vergütungen für Kampfrichter werden im Kreis vom Kreis-Leichtathletik-Ausschuss und im

Verband vom Leichtathletik-Ausschuss festgesetzt; sie dürfen die

Aufwandsentschädigungen

des Abschnitts II nicht überschreiten.

7. Deutsche Meisterschaften und sonstige DLV-Veranstaltungen

Diese Veranstaltungen können nur durch den Verband beantragt und ausgerichtet werden. Vor

der Beantragung muss die Finanzierung sichergestellt sein. Der Verband übernimmt solche

Veranstaltungen nur dann, wenn sie ohne finanzielles Risiko für ihn sind.

9. Vergütungen von Veranstaltungen

Kreise oder Vereine, die mit der Ausrichtung einer Verbandsveranstaltung beauftragt werden,

erhalten von der Brutto-Einnahme nach Abzug der Umsatzsteuer 15%

Entschädigung, jedoch

mindestens € 50.

<p>II. Erstattung von Auslagen</p> <p>1. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten unbeschadet der RuVO/WDFV für alle Mitglieder von Verbands- und Kreisgremien sowie für Dritte, deren Anwesenheit durch Verwaltungs- oder Rechtsorgan angeordnet bzw. ersucht worden ist, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>a) Tagegeld</p> <p>aa) Bei Sitzungen, Tagungen, Lehrgängen und anderen im Interesse des Verbandes notwendigen Terminen wird ein Tagegeld wie folgt erstattet: 8,00 € bis 8 Stunden Abwesenheit 14,00 € ab 8 Stunden Abwesenheit soweit keine Verpflegung als Hauptmahlzeit erfolgt.</p> <p>b) Übernachtungskosten</p> <p>Für Übernachtungen einschließlich Frühstück außerhalb des SportCentrum Kaiserau werden € 20 gezahlt. Bei notwendigen höheren Auslagen werden die tatsächlichen Kosten nur nach Vorlage der Belege vergütet.</p> <p>c) Fahrtkosten</p> <p>aa) Für Pkw-Fahrten wird eine Kilometerpauschale gezahlt, die vom Präsidium unter Zugrundelegung des jeweils steuerlich zulässigen Höchstbetrages festgelegt wird. Abweichungen bedürfen der Genehmigung der Ständigen Konferenz. Mitfahrende erhalten keine Fahrtkostenentschädigung. Der Fahrer ist verpflichtet, die Namen der Mitfahrenden bei seiner Abrechnung anzugeben.</p> <p>bb) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden bei Reisen bis zu 100 km in einer Richtung der Fahrpreis 2. Klasse DB und bei über 100 km in einer Richtung der Fahrpreis 1. Klasse DB einschließlich etwaiger Zuschläge sowie Straßenbahn oder Buskosten erstattet.</p> <p>cc) Über die Benutzung anderer Verkehrsmittel (Flugzeug) wird im Einzelfall entschieden.</p>	<p>II. Erstattung von Auslagen</p> <p>1. Die nachfolgenden Bestimmungen gelten unbeschadet der RuVO/WDFV für alle Mitglieder von Verbands- und Kreisgremien sowie für Dritte, deren Anwesenheit durch Verwaltungs- oder Rechtsorgan angeordnet bzw. ersucht worden ist, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>a) Tagegeld</p> <p>aa) Bei Sitzungen, Tagungen, Lehrgängen und anderen im Interesse des Verbandes notwendigen Terminen wird ein Tagegeld wie folgt erstattet: 8,00 € bis 8 Stunden Abwesenheit 14,00 € ab 8 Stunden Abwesenheit soweit keine Verpflegung als Hauptmahlzeit erfolgt.</p> <p>b) Übernachtungskosten</p> <p>Für Übernachtungen einschließlich Frühstück außerhalb des SportCentrum Kaiserau werden € 20 gezahlt. Bei notwendigen höheren Auslagen werden die tatsächlichen Kosten nur nach Vorlage der Belege vergütet.</p> <p>c) Fahrtkosten</p> <p>aa) Für Pkw-Fahrten wird eine Kilometerpauschale gezahlt, die vom Präsidium unter Zugrundelegung des jeweils steuerlich zulässigen Höchstbetrages festgelegt wird. Abweichungen bedürfen der Genehmigung der Ständigen Konferenz. Mitfahrende erhalten keine Fahrtkostenentschädigung. Der Fahrer ist verpflichtet, die Namen der Mitfahrenden bei seiner Abrechnung anzugeben.</p> <p>bb) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden bei Reisen bis zu 100 km in einer Richtung der Fahrpreis 2. Klasse DB und bei über 100 km in einer Richtung der Fahrpreis 1. Klasse DB einschließlich etwaiger Zuschläge sowie Straßenbahn oder Buskosten erstattet.</p> <p>cc) Über die Benutzung anderer Verkehrsmittel (Flugzeug) wird im Einzelfall entschieden.</p>

d) Telefonkosten

Es werden die nachgewiesenen Telefonkosten erstattet, höchstens 0,10 € pro Einheit. Angemessene Telefonpauschalen sind zulässig. Sie bedürfen auf Verbandsebene der Genehmigung des Vizepräsidenten Finanzen und auf Kreisebene der des Kreisvorsitzenden.

e) Verdienstausschlag

Verdienstausschlag wird grundsätzlich nur bei Vorlage einer Verdienstausschlagbescheinigung des Arbeitgebers erstattet, die den Ausfalltag, die Ausfallstunden und den dafür in Frage kommenden Netto-Lohnausfall enthalten muss. Die Zahlungen erfolgen durch die zuständige Finanzstelle des Kreises oder durch die Verbandskasse ausschließlich an den Arbeitgeber.

2. Der Verband ist über den WDFV, dessen Mitglied der Verband ist, mittelbares Mitglied der Sporthilfe NRW e.V., die satzungsgemäß u.a. die Sportversicherung zugunsten aller in Vereinen Sporttreibenden unterhält. Die Sporthilfe NRW e.V. erhebt – bemessen an der Zahl der im WDFV und seinen Mitgliedsverbänden organisierten Sportlern – Beiträge und Umlagen (Umlage Verwaltungsberufsgenossenschaft und Umlage GEMA), die der WDFV in Form einer Umlage seinen Mitgliedsverbänden weiterbelastet. Der Verband seinerseits kann diese satzungsgemäß erhobenen Beiträge und Umlagen in Form einer Umlage seinen Mitgliedern weiterbelasten und tritt daher die ihm insoweit

d) Telefonkosten

Es werden die nachgewiesenen Telefonkosten erstattet, höchstens 0,10 € pro Einheit. Angemessene Telefonpauschalen sind zulässig. Sie bedürfen auf Verbandsebene der Genehmigung des Vizepräsidenten Finanzen und auf Kreisebene der des Kreisvorsitzenden.

e) Verdienstausschlag

Verdienstausschlag wird grundsätzlich nur bei Vorlage einer Verdienstausschlagbescheinigung des Arbeitgebers erstattet, die den Ausfalltag, die Ausfallstunden und den dafür in Frage kommenden Netto-Lohnausfall enthalten muss. Die Zahlungen erfolgen durch die zuständige Finanzstelle des Kreises oder durch die Verbandskasse ausschließlich an den Arbeitgeber.

f) Vergütungen von Veranstaltungen

Kreise oder Vereine, die mit der Ausrichtung einer Verbandsveranstaltung beauftragt werden, erhalten einen prozentualen Anteil der Startgeldeinnahmen, jedoch mindestens € 50.

| Selbstständige Ausrichtung: 80% der Startgeldeinnahmen.

| Mitwirken bei der Ausrichtung: 20% der Startgeldeinnahmen.

In besonderen Fällen kann der VLA hiervon abweichende Regelungen treffen. Diese Regelung gilt nicht für die Ausrichtung von Deutschen Meisterschaften.

2. Der Verband ist über den WDFV, dessen Mitglied der Verband ist, mittelbares Mitglied der Sporthilfe NRW e.V., die satzungsgemäß u.a. die Sportversicherung zugunsten aller in Vereinen Sporttreibenden unterhält. Die Sporthilfe NRW e.V. erhebt – bemessen an der Zahl der im WDFV und seinen Mitgliedsverbänden organisierten Sportlern – Beiträge und Umlagen (Umlage Verwaltungsberufsgenossenschaft und Umlage GEMA), die der WDFV in Form einer Umlage seinen Mitgliedsverbänden weiterbelastet. Der Verband seinerseits kann diese satzungsgemäß erhobenen Beiträge und Umlagen in Form einer Umlage seinen Mitgliedern weiterbelasten und tritt daher die ihm insoweit zustehenden Ansprüche an die Sporthilfe NRW e.V. zum Einzug ab.

zustehenden Ansprüche an die Sporthilfe NRW e.V. zum Einzug ab.

3. Unter Ausnutzung des Vorbehalts nach Ziff. 1 wird die Erstattung von Auslagen für Schiedsrichter in den Kreisen vom Kreisvorstand im Einvernehmen mit dem Kreisschiedsrichterausschuss nach den örtlichen Verhältnissen geregelt; für die übergeordneten Klassen regelt das Präsidium im Einvernehmen mit dem Verbandsschiedsrichterausschuss die Auslagenerstattung. Die Kosten (Auslagen und Fahrtkosten) der Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und Schiedsrichterbeobachter von Pflichtspielen – ausgenommen Wiederholungs-, Entscheidungs- und Pokalspiele – sind von dem Verein zu tragen, der lt. Spielansetzung das Heimrecht ausübt (Platzverein). Die Kosten der Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und Schiedsrichterbeobachter können ligenweise gepoolt werden. Im Falle der Schiedsrichter-Poolbildung werden die Kosten der Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und Schiedsrichterbeobachter zu gleichen Anteilen den jeweiligen Teilnehmern der gepoolten Ligen durch den Verband/Kreis in Rechnung gestellt. Nähere Einzelheiten regeln die jeweiligen Durchführungsbestimmungen. Ebenso ist der Verbandsleichtathletikausschuss berechtigt, die Auslagenerstattung für die Kampfrichter festzulegen.

4.

a) Bei amtlicher Aufsicht durch den Verband oder einen Kreis, die nur auf Antrag erfolgt, trägt der Antragsteller die Auslagen nach Maßgabe der Ziff. 1, soweit nicht durch Entscheidung der Verwaltungs- oder Rechtsorgane eine andere Regelung getroffen ist.

b) Jeder Staffelleiter im Herren- und Frauenbereich kann in jedem Monat ein Pflichtspiel seiner Staffel beaufsichtigen. Die zuständige Kasse hat insoweit die Kosten nach Maßgabe der vorstehenden Ziff. 1 zu erstatten.

3. Unter Ausnutzung des Vorbehalts nach Ziff. 1 wird die Erstattung von Auslagen für Schiedsrichter in den Kreisen vom Kreisvorstand im Einvernehmen mit dem Kreisschiedsrichterausschuss nach den örtlichen Verhältnissen geregelt; für die übergeordneten Klassen regelt das Präsidium im Einvernehmen mit dem Verbandsschiedsrichterausschuss die Auslagenerstattung. Die Kosten (Auslagen und Fahrtkosten) der Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und Schiedsrichterbeobachter von Pflichtspielen – ausgenommen Wiederholungs-, Entscheidungs- und Pokalspiele – sind von dem Verein zu tragen, der lt. Spielansetzung das Heimrecht ausübt (Platzverein). Die Kosten der Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und Schiedsrichterbeobachter können ligenweise gepoolt werden. Im Falle der Schiedsrichter-Poolbildung werden die Kosten der Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und Schiedsrichterbeobachter zu gleichen Anteilen den jeweiligen Teilnehmern der gepoolten Ligen durch den Verband/Kreis in Rechnung gestellt. Nähere Einzelheiten regeln die jeweiligen Durchführungsbestimmungen. ~~Ebenso ist der Verbandsleichtathletikausschuss berechtigt, die Auslagenerstattung für die Kampfrichter festzulegen.~~ **Unter Ausnutzung des Vorbehalts nach Ziffer 1 wird die Erstattung von Auslagen für die Kampfrichter in den Kreisen vom Kreisvorstand im Einvernehmen mit dem Kreisleichtathletikausschuss nach den örtlichen Verhältnissen geregelt, für die Verbandsebene regelt das Präsidium die Auslagenerstattung für die Kampfrichter in Einvernehmen mit dem Verbandsleichtathletikausschuss.**

4.

a) Bei amtlicher Aufsicht durch den Verband oder einen Kreis, die nur auf Antrag erfolgt, trägt der Antragsteller die Auslagen nach Maßgabe der Ziff. 1, soweit nicht durch Entscheidung der Verwaltungs- oder Rechtsorgane eine andere Regelung getroffen ist.

b) Jeder Staffelleiter im Herren- und Frauenbereich kann in jedem Monat ein Pflichtspiel seiner Staffel beaufsichtigen. Die zuständige Kasse hat insoweit die Kosten nach Maßgabe der vorstehenden Ziff. 1 zu erstatten.

5. Der Superuser erhält mtl. 15 Euro, der Staffelleiter mtl. für jede seiner Staffeln 1 Euro.

6. Für Arbeitnehmer des Verbandes gelten für genehmigte Dienstreisen hinsichtlich der Ziffern 1. a) bis c) die gesetzlichen Bestimmungen.

7. Auslagen sind mit dem jeweiligen Kreis oder dem Verband innerhalb einer Frist von drei

Monaten nach der Entstehung des Anspruches abzurechnen, da andernfalls der Anspruch

ersatzlos entfällt. Auslagen des Vorjahres müssen bis spätestens 15.01. des Folgejahres

eingereicht werden.

Die Ausschussvorsitzenden können innerhalb ihres Arbeitsbereiches auch monatliche

Abrechnungen unter Einhaltung einer angemessenen Nachfrist fordern.

5. Der Superuser erhält mtl. 15 Euro, der Staffelleiter mtl. für jede seiner Staffeln 1 Euro.

6. Für Arbeitnehmer des Verbandes gelten für genehmigte Dienstreisen hinsichtlich der Ziffern 1. a) bis c) die gesetzlichen Bestimmungen.

7. Auslagen sind mit dem jeweiligen Kreis oder dem Verband innerhalb einer Frist von drei

Monaten nach der Entstehung des Anspruches abzurechnen, da andernfalls der Anspruch

ersatzlos entfällt. Auslagen des Vorjahres müssen bis spätestens 15.01. des Folgejahres

eingereicht werden.

Die Ausschussvorsitzenden können innerhalb ihres Arbeitsbereiches auch monatliche

Abrechnungen unter Einhaltung einer angemessenen Nachfrist fordern.